



# Öffentliche Bekanntgabe

## **Vorhaben der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main**

Deponie Flörsheim-Wicker - (Wieder-) Herstellung der temporären Oberflächenabdichtung im Betriebsbereich der Schlackenaufbereitungsanlage

Stand: 4. November 2024

## Vorhaben RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main

Deponie Flörsheim-Wicker - (Wieder-) Herstellung der temporären Oberflächenabdichtung im Betriebsbereich der Schlackenaufbereitungsanlage

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Deponiepark 1, 65439 Flörsheim am Main, beabsichtigt die (Wieder-) Herstellung der temporären Oberflächenabdichtung im Betriebsbereich der auf dem Gelände der Deponie befindlichen, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten, Schlackenaufbereitungsanlage (SABA). Diese soll im Zuge der Ertüchtigung der SABA inklusive der zugehörigen Oberflächenentwässerung erneuert werden. Außerdem ist vorgesehen, dass die für den Anlieferverkehr der Rohschlacke errichtete Anlieferungsebene temporär abgedichtet und die mit dem Rohschlackenlager zu überschüttenen Böschungen mit einer Kunststoffdichtungsbahn mit Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) und darüber liegender Beton-Schutzschicht temporär abgedeckt werden.

Die Maßnahme soll auf dem Betriebsgelände der Deponie Flörsheim-Wicker

in	Flörsheim am Main,
Gemarkung	Massenheim,
Flur-Nummern	37 und 38,
Gemarkung	Wicker,
Flur-Nummer	40

realisiert werden.

Bei der Deponie handelt es sich um eine Anlage der Nummer 12.2.1 nach der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in der Fassung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt Nummer 14 Seite 540) unterfällt ein Änderungsvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Änderung der in der Anlage 1 Nummer 12.2.1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte der Deponie wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Wegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

**Vorhaben RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main**

Deponie Flörsheim-Wicker - (Wieder-) Herstellung der temporären Oberflächenabdichtung im Betriebsbereich der Schlackenaufbereitungsanlage

**Wesentliche Gründe der Entscheidung:**

Die durch die beantragte Änderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind insgesamt als unerheblich zu bewerten.

Die (Wieder-) Herstellung der temporären Oberflächenabdichtungen dient der Sicherung eines Deponiebereichs, der über keine durchgehende geologische Barriere oder eine Basisabdichtung verfügt. Das Eindringen von Niederschlagswasser und das Austreten von Deponiegasen kann durch die temporären Abdichtungen schon frühzeitig verhindert werden, wodurch eine Verbesserung der Immissionsituation erreicht wird.

Staubemissionen können insbesondere beim Abbruch der alten Asphaltdecke in geringem Maße entstehen. Die Deponiebetreiberin hat nach gesetzlichen und behördlichen Vorgaben bereits Staubminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen und Abfälle so zu handhaben, dass von ihnen keine erheblichen Emissionen ausgehen. Bereits geltende Maßnahmen zur Staubminderung gelten unverändert fort.

Umweltauswirkungen durch Lärm werden nicht erwartet. Zu Lärmemissionen kommt es ausschließlich während der Bauphase der geplanten Maßnahmen, welche nicht über die Einwirkungen durch den bisherigen Betrieb hinausgehen.

Im Ergebnis sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

**Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 24/2-2020/21**

**Wiesbaden, 4. November 2024**